

Nr. 55**Baraona gegen Portugal**

Urteil vom 8. Juli 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 122.

Beschwerde Nr. 10092/82, eingelegt am 6. September 1982; am 28. Januar 1986 von der Kommission und am 4. Februar 1986 von der portugiesischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Begriff des zivilrechtlichen Anspruchs und angemessene Frist, hier: Amtshaftungsprozess wegen Vermögensverlustes im Zuge der Nelkenrevolution von 1974, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n. F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Verfassung von 1976, Art. 21.

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1, überlange Dauer, mehr als 6 J. (s.u. Ziff. 46); gerechte Entschädigung gem. Art. 50 für immateriellen Schaden und Kostenerstattung für zwei Rechtsanwälte zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 8. Oktober 1985 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Februar 1987 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: I. Cabral Barreto, Stv. Generalstaatsanwalt, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: J.N. Cunha Rodrigues, Generalstaatsanwalt, Prof. J. Figueiredo Dias, Juristische Fakultät der Universität Coimbra, Prof. J. Miranda, Juristische Fakultät der Universität Lissabon, als Berater;

für die Kommission: A.S. Gözübüyük als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: die Rechtsanwälte J. Lebre de Freitas und J. Pires de Lima.

Sachverhalt:

(Übersetzung)

I. Die Umstände des vorliegenden Falles

9. Der Beschwerdeführer (Bf.) Joachim Baraona ist portugiesischer Staatsbürger, 1930 geboren, von Beruf Kaufmann und wohnhaft in Vitoria (Brasilien).

Bis Mai 1975 wohnte er mit seiner Frau und den fünf gemeinsamen Kindern in Cascais (Portugal). Am 17. Mai 1975 befahl jedoch der Präsident der „Behörde zur Koordinierung der Auflösung der PIDE/DGS und der LP (Internationale Polizei zur Verteidigung des Staates / Generaldirektion für Sicherheit und Portugiesische Legion)“ seine sofortige Verhaftung, da er ein „gefährlicher Reaktionär“ sei und seine „reaktionären Machenschaften untersucht“ werden müssten. Damals befand sich Portugal nach den Ereignissen des 11. März 1975 in einer schwierigen Phase, die am 25. April 1976 mit der Annahme der neuen Verfassung beendet wurde.

Nachdem er davon erfahren hatte, dass man ihn verhaften will, floh der Bf. mit seiner Familie nach Brasilien. Er betrat erst im September 1978 wieder

portugiesischen Boden, nachdem der gegen ihn gerichtete Haftbefehl aufgehoben worden war.

10. Während seiner Abwesenheit haben seine Arbeiter sich seines Bauunternehmens und seiner übrigen Vermögensgegenstände bemächtigt, insbesondere des Hauses mitsamt Mobiliar und der Bankkonten. Am 31. Mai 1976 erklärte das Gericht von Cascais das Unternehmen für insolvent. Außerdem verkaufte das öffentlich-rechtliche Kreditinstitut „Cofre da Previdência“, von dem der Bf. sein Haus gekauft hatte, dieses an einen Dritten, nachdem es den Vertrag wegen Zahlungsverzugs gekündigt hatte.

Später erhielt der Bf. das Haus im Rahmen eines Vergleichs zurück, nachdem er bestimmte Geldbeträge an die Bank und den betroffenen Dritten gezahlt hatte.

11. Am 30. Juli 1981 erhob er vor dem Verwaltungsgericht (auditoria administrativa) Lissabon eine Schadensersatzklage gegen den Staat, die er auf die Rechtsverordnung Nr. 48.051 vom 21. November 1967 über die außervertragliche Haftung des Staates für hoheitliches Handeln (s.u. Ziff. 30) stützte. Der gegen ihn erlassene Haftbefehl sei rechtswidrig gewesen, da er sich weder auf die Tatbestandsmerkmale einer Straftat bezog noch ein „rechtmäßiges Ziel“ verfolgte. Der Bf. verlangte 8,8 Mio. Escudos [ca. 43.894,- Euro]* Schadensersatz für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden.

Am darauffolgenden Tag registrierte der Richter die Klageschrift (petição inicial) und ordnete die Ladung des Beklagten – vertreten durch die Staatsanwaltschaft (ministério público) – an, den er gem. § 486 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (s.u. Ziff. 32) aufforderte, binnen 20 Tagen Stellung zu nehmen.

12. Am 28. Oktober 1981 und am 27. Januar 1982 verlängerte der Verwaltungsrichter diese Frist um drei Monate, wie es die Staatsanwaltschaft gem. § 486 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (s.u. Ziff. 32) beantragt hatte.

13. Am 26. April 1982 beantragte die Staatsanwaltschaft eine weitere außerordentliche Fristverlängerung um 30 Tage. Sie begründete dies damit, dass sie weitere Informationen einholen müsse, um ihre Klageerwiderung (contestação) vorbereiten zu können. Der Richter gab dem Antrag am 28. April statt. Am 8. Juni und 21. Juli 1982 stellte die Staatsanwaltschaft zwei neue außerordentliche Fristverlängerungsanträge für je 30 Tage, da sie immer noch nicht über alle notwendigen Erkenntnisse verfüge, um die Erwiderung vorzubereiten. Der Richter gab dem am 14. Juni und am 27. Juli statt.

14. Am 30. Juli 1982 beschwerte sich der Bf. beim Richter über diese wiederholten Fristverlängerungen. Er verlangte unter anderem eine Abschrift verschiedener Aktenstücke, um den Obersten Rat der Justiz und die Europäische Kommission für Menschenrechte wegen einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 der Konvention anrufen zu können.

15. Am 29. September 1982 erhob der Bf. eine „Zwischenbeschwerde“ (de agravo) zum Obersten Verwaltungsgericht (Supremo Tribunal Administrativo)

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 200,482 Escudos) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Lissabon vom 27. Juli, mit der die Erwidierungsfrist für die Staatsanwaltschaft verlängert worden war. Er reichte die Beschwerde beim unteren Gericht ein, damit dieses sie alsbald an das Obergericht weiterleitet.

Das Verwaltungsgericht nahm die Beschwerde am 15. Oktober 1982 an, verfügte aber dass sie zur Hauptakte genommen werden soll, anstatt getrennt von dieser sofort dem Obersten Verwaltungsgericht übermittelt zu werden. Es wies unter anderem darauf hin, dass diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung habe.

16. In seiner Beschwerdebegründungsschrift (*alegações*) vom 26. Oktober 1982 trug der Bf. vor, dass das Gericht § 486 Abs. 3 der Zivilprozessordnung verletzt habe, als es die oben erwähnte Frist trotz des Fehlens eines außergewöhnlichen Rechtfertigungsgrundes und obwohl die Staatsanwaltschaft die angeblich fehlenden Erkenntnisse und Informationen nicht genauer bezeichnet hat, um mehr als sechs Monate verlängerte. Eine solche Verlängerung könne vom Richter nicht willkürlich gewährt werden, sondern nur ausnahmsweise und nur bis zu sechs Monaten. Im vorliegenden Fall habe die Staatsanwaltschaft ihre Klageerwidernach mehr als einem Jahr immer noch nicht vorgelegt und auch keine ausreichenden Gründe hierfür vorgetragen.

17. Am 4. November 1982 beantragte die Staatsanwaltschaft eine erneute außerordentliche Fristverlängerung um zehn Tage. Sie wies darauf hin, dass der Umzug des Verwaltungsgerichts in ein neues Dienstgebäude den Geschäftsgang der Staatsanwaltschaft für eine gewisse Zeit blockiert habe. Der Bf., den der Richter am 9. November um Stellungnahme gebeten hatte, antwortete am 15. November, dass er den Antrag für ungerechtfertigt halte, seine Ablehnung beantrage und der Ablauf der der Staatsanwaltschaft zugestandenen Erwidierungsfrist festgestellt werden müsse.

18. Die Klageerwidernach ging am 18. November beim Verwaltungsgericht ein. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle leitete sie sogleich an den Bf. weiter.

Da der Bf. glaubte, dass der Richter des Verwaltungsgerichts Lissabon entschieden habe, die Klageerwidernach zur Akte zu nehmen und sie ihm zuzustellen, erhob er am 25. November vor diesem Gericht eine „Zwischenbeschwerde“ zum Obersten Verwaltungsgericht. Er forderte das Verwaltungsgericht auf, die Beschwerde unverzüglich dem Obergericht zuzuleiten und ihr aufschiebende Wirkung beizumessen.

Dennoch reichte er am 30. November seine Replik (*réplica*) auf die Klageerwidernach der Staatsanwaltschaft ein, worauf diese am 17. Dezember mit einer Duplik (*tréplica*) antwortete.

19. Am 21. Dezember 1982 gab die Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme (*contra-alegações*) zur Beschwerde des Bf. vom 29. September ab. Ihrer Ansicht nach beruhten die Verlängerungsanträge nicht nur auf der Notwendigkeit, Beweismittel herbeizuschaffen, sondern vor allem auf dem Bedürfnis, die generelle Stoßrichtung der Erwidernachsschrift festzulegen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Einreden. § 486 Abs. 3 der Zivilprozessordnung verlange im Übrigen auch gar keine konkreten Entschuldigungsgründe. Eine Rechtfertigung allgemeiner Natur genüge. Zwar verpflichtete § 266 den Richter

zur Beseitigung von Hindernissen, die den Verfahrensablauf verzögern. Dies sei jedoch eine Ermessensentscheidung, die zu treffen im vorliegenden Fall unzweckmäßig gewesen wäre.

20. Am 11. Februar 1983 hob der Richter des Verwaltungsgerichts Lissabon seine Entscheidung vom 27. Juli 1982, mit der er der Staatsanwaltschaft Fristverlängerung gewährt hatte, auf und lehnte den Fristverlängerungsantrag stattdessen ab. Er betonte, dass eine solche Fristverlängerung gem. § 486 Abs. 3 der Zivilprozessordnung nur gewährt werden könne, wenn die Staatsanwaltschaft nicht über die notwendigen Informationen verfüge *und* sie sich diese nicht rechtzeitig beschaffen könne. Außerdem müsse sie angeben, welche Informationen sie benötige und was sie bisher unternommen hat, um diese zu erlangen. Im vorliegenden Fall habe die Staatsanwaltschaft sich jedoch mit der Behauptung begnügt, sie benötige noch zusätzliche Informationen, ohne dies irgendwie zu präzisieren.

Daher entschied der Richter, dass er die nach dem 27. Juli 1982 eingereichten Schriftsätze der Parteien (die Klageerwiderung vom 18. November 1982, die Replik vom 30. November und die Duplik vom 17. Dezember) wegen Verspätung nicht berücksichtigen werde. Er verfügte ihre Entfernung aus der Akte.

Die Beschwerde des Bf. vom 25. November 1982 wies der Richter jedoch zurück, da die Klageerwiderung dem Bf. durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und nicht durch den Richter selbst zugeleitet worden sei. Die Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle könne man nicht vor einem Obergericht angreifen; stattdessen sei eine an den Richter gerichtete Erinnerung statthaft.

21. Am selben Tag ordnete das Gericht eine Reihe von Aufklärungsmaßnahmen an. Dazu gehörten unter anderem Nachforschungen hinsichtlich des 1975 gegen den Bf. erlassenen Haftbefehls.

Als sich herausstellte, dass der Haftbefehl nicht auffindbar ist, erließ der Richter des Verwaltungsgerichts am 30. Dezember 1983 eine vorbereitende Entscheidung (*despacho saneador*), in der er die Klage für zulässig erklärte und eine Liste der von den Parteien zugestanden (especificação) sowie der im Verhandlungstermin noch aufzuklärenden Tatsachen (*questionário*) erstellte.

22. Am 20. Januar 1984 legte der Bf. gem. § 511 Abs. 2 Zivilprozessordnung Erinnerung gegen diese Entscheidung ein. Seiner Ansicht nach hätten wegen der Zurückweisung der Klageerwiderung der Staatsanwaltschaft alle von ihm in der Klageschrift vorgetragene Tatsachen als zugestanden gelten müssen. Die entgegenstehenden §§ 485 lit. b, 490 Abs. 4 der Zivilprozessordnung (s.u. Ziff. 32) seien durch den in Art. 6 Abs. 1 der Konvention garantierten Grundsatz der Waffengleichheit außer Kraft gesetzt worden. Daher hätten alle Tatsachen, die aus Sicht des Richters noch in der Verhandlung aufzuklären sind, als zugestanden gelten und in den „especificação“ aufgenommen werden müssen.

Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft hierzu ging beim Gericht am 27. Januar ein.

23. Die Akte wurde dem Richter am 2. Februar 1984 vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgelegt; der Richter wies die Erinnerung am 12. April zurück. Dabei entschuldigte er sich für die Verspätung, die durch seine Abwesen-

heit von Januar bis März wegen einer Dienstreise ins Ausland bedingt gewesen sei. Er gestand zu, dass die Rechtsauffassung des Bf. durch einen wissenschaftlichen Aufsatz und eine erstinstanzliche Gerichtsentscheidung gestützt werde. Letztere sei allerdings am 7. Juni 1983 vom Berufungsgericht in Porto aufgehoben worden, dessen Erwägungen er sich anschlieÙe. (...)

24. Diese Entscheidung wurde dem Bf. am 8. Mai 1984 zugestellt. Er legte hiergegen am 10. Mai eine „Zwischenbeschwerde“ zum Obersten Verwaltungsgericht ein.

Das Verwaltungsgericht entschied am 17. Mai, die Beschwerde und die gesamte Akte dem Obergericht zu übersenden und ihre aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Der Bf. wiederholte in seinem Schriftsatz vom 5. Juni im Wesentlichen die Argumente aus seiner an den Richter des Verwaltungsgerichts Lissabon gerichteten Erinnerung vom 20. Januar. Die Staatsanwaltschaft und der Richter nahmen am 20. und 24. Juli zu der Beschwerde Stellung.

25. Am 25. Oktober 1984 traf die Akte beim Obersten Verwaltungsgericht ein; danach wurde die Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme aufgefordert und zwei beisitzende Richter verfassten ihr Votum.

Am 21. März 1985 wies das Oberste Verwaltungsgericht die beiden „Zwischenbeschwerden“ vom 29. September 1982 und 10. Mai 1984 zurück.

Was die erste Beschwerde angeht, die gegen die Entscheidung des Verwaltungsrichters vom 27. Juli 1982 gerichtet war, so stellte das Oberste Verwaltungsgericht fest, dass dieser Richter am 11. Februar 1983 selbst Abhilfe geschaffen habe, indem er die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die nach dem 27. Juli 1982 eingereichten Schriftsätze als verspätet zurückgewiesen hat.

Im Hinblick auf die zweite Beschwerde, die gegen die Entscheidung des Verwaltungsrichters vom 12. April 1984 gerichtet war, urteilte das Oberste Verwaltungsgericht, dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention entgegen der Ansicht des Bf. nicht § 485 lit. b der Zivilprozessordnung außer Kraft gesetzt habe, denn der Staat befinde sich in einer anderen Position als privatrechtliche Gesellschaften. Daher müssen nicht alle vom Bf. in der Klageschrift vorgetragene Tatsachen als zugestanden gelten. Es sei Sache des Verwaltungsgerichts, sie im Lichte der während der Verhandlung erhobenen Beweise zu würdigen.

26. Der Bf. griff diese Entscheidung (acordão) am 8. April 1985 vor dem Verfassungsgericht an und beantragte dort eine Entscheidung darüber, ob § 485 lit. b noch gültig ist.

Das Verfassungsgericht registrierte die Beschwerde am 16. April 1985. Der Bf. und die Staatsanwaltschaft reichten ihre Schriftsätze am 15. Juli bzw. 24. Oktober 1985 ein. Die Staatsanwaltschaft bestritt die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts, da der Bf. weder in der ersten Instanz noch vor dem Obersten Verwaltungsgericht einen Verfassungsverstoß behauptet habe. Der Bf. antwortete am 12. November 1985, dass eine Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit zugleich die Konvention und die Verfassung verletze.

Am 5. März 1986 wies das Verfassungsgericht die Einrede [der Unzuständigkeit] zurück und begann sich mit dem Problem der Waffengleichheit zu beschäftigen. Mit Urteil vom 19. November 1986 wies es die Beschwerde zu-

rück; der Bf. wandte hiergegen ein, dass dieses Urteil nichtig sei. Es wurde jedoch am 14. Januar 1987 bestätigt.

27. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Lissabon wurde seitdem wieder aufgenommen. Es befindet sich im Stadium der Vorermittlung.

II. Die Vorschriften über die außervertragliche Haftung des Staates

28. Nach der Revolution vom 25. April 1974 verkündete die „Bewegung der Streitkräfte“ am 14. Mai das Gesetz Nr. 3/74. Dieses sah die Fortgeltung des Grundrechtskatalogs der Verfassung von 1933 vor und führte überdies bestimmte fundamentale Grundsätze im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Richter und die Rechte der Verteidigung ein. Art. 8 Abs. 17 der vorgenannten Verfassung erkannte „das Recht auf Schadensersatz für jede echte Rechtsverletzung“ an; das Gesetz konnte auch eine Entschädigung für immaterielle Schaden vorsehen.

Auch der größte Teil der vorhandenen straf- und zivilrechtlichen Vorschriften galt fort, insbesondere die Rechtsverordnung Nr. 48.051 vom 21. November 1967 über die außervertragliche Haftung des Staates für hoheitliches Handeln.

Gemäß der Rechtsverordnung Nr. 36/75 vom 31. Januar 1975 gehörte zu den Kompetenzen der durch einen Befehl (despacho) des Stabschefs der Armee vom 7. Juni 1974 gegründeten „Behörde zur Koordinierung der Auflösung der PIDE/DGS und der LP“ auch die Durchführung von Ermittlungen gegen Personen, die diesen Polizeiorganisationen angehört oder mit ihnen zusammengearbeitet haben (§ 2 Abs. 3). Der Präsident dieser Behörde hatte dieselben Befugnisse wie sie die Militärprozessordnung dem Kommandanten eines Militärbezirks einräumte (§ 2 Abs. 4).

29. Art. 21 der Verfassung vom 25. April 1976 lautet:

„1. Der Staat und die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts haften zivilrechtlich gemeinsam mit den Mitgliedern ihrer Organe, ihren Beamten oder ihren Beauftragten für diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, die sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse begangen haben und die zu einer Verletzung der Rechte, Freiheiten und Gewährleistungen oder zu einem Schaden für andere geführt haben.

2. Zu Unrecht verurteilte Staatsbürger haben unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen einen Anspruch auf die Aufhebung des Urteils und den Ersatz des erlittenen Schadens.“

Diese Verfassung wurde durch das Verfassungsgesetz Nr. 1/82 vom 27. September 1982 geändert, dessen Art. 22 allerdings vollständig den Wortlaut des oben zitierten Art. 21 Abs. 1 aufgreift.

30. Das Zivilgesetzbuch von 1966, das nach wie vor in Kraft ist, regelt die zivilrechtliche Haftung des Staates für „privatrechtliches Handeln“ (Art. 501). Die Haftung für „hoheitliches Handeln“ wird von der Rechtsverordnung Nr. 48.051 vom 21. November 1967 geregelt, die Vorschriften über die außervertragliche Haftung des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für schuldhaftes Handeln, Amtsmissbrauch oder Arglist ihrer Organe oder Verwaltungshelfer enthält. (...)

31. Nach dem Verwaltungsgesetzbuch sind die Verwaltungsgerichte (auditores – §§ 815 und 820) für Amtshaftungsklagen zuständig. Bis auf einige eigenständige Regelungen über die aktive Prozessfähigkeit und die Verjährung (§§ 824 und 829) verweist § 852 ausdrücklich auf die Vorschriften über den gewöhnlichen Zivilprozess.

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte können mit der Berufung, der „Zwischenbeschwerde“ und der Erinnerung angegriffen werden (§ 853). Einige „Zwischenbeschwerden“ haben aufschiebende Wirkung und werden sofort an das Oberste Verwaltungsgericht übermittelt, insbesondere wenn sie die Zurückweisung einer Erinnerung gegen eine vorbereitende Entscheidung betreffen (§ 859 lit. d). Andere haben dagegen keine aufschiebende Wirkung und werden erst im Falle einer Berufung gegen die endgültige Entscheidung zusammen mit der Akte dem Obersten Verwaltungsgericht übermittelt (§ 860).

32. Das vorliegend betroffene Gerichtsverfahren wird also gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung geführt.

Gemäß deren § 484 Abs. 1 „gelten die vom Kläger vorgetragene(n) Fakten als zugestanden, wenn der Beklagte trotz ordnungsgemäßer Aufforderung keine Erwiderung einreicht“.

§ 485 sieht davon allerdings einige Ausnahmen vor. Insbesondere gilt dieser Grundsatz nach § 485 lit. b nicht, wenn der Beklagte eine juristische Person ist.

Gem. § 486 Abs. 1 hat der Beklagte zwanzig Tage Zeit, um auf die Klage zu erwidern. Abs. 3 regelt des Weiteren:

„Der Staatsanwaltschaft wird eine Verlängerung gewährt, wenn sie notwendige Informationen nicht rechtzeitig beschaffen kann oder wenn sie auf Auskünfte einer übergeordneten Behörde warten muss. Die Fristverlängerung soll außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen sechs Monate nicht überschreiten.“

§ 490 Abs. 1 regelt, dass „der Beklagte sich in eindeutiger Weise zu jeder in der Klageschrift vorgetragene(n) Tatsache äußern muss. Die nicht ausdrücklich (especificadamente) bestrittenen Tatsachen gelten als von den Parteien einvernehmlich akzeptiert, sofern sie nicht offensichtlich dem Verteidigungsvorbringen in seiner Gesamtheit widersprechen. Sie sind einem Geständnis nicht zugänglich und können nur schriftlich bewiesen werden“.

Diese Regelung gilt gem. Abs. 4 jedoch nicht für einen beigeordneten Rechtsanwalt und die Staatsanwaltschaft.

Gem. § 511 Abs. 2 können die Parteien nach Zustellung der vorbereitenden Entscheidung „Erinnerung gegen die Auflistung der von den Parteien zugestandenen Tatsachen und gegen die Auflistung der im Rahmen der mündlichen Verhandlung aufzuklärenden Tatsachen einlegen, wenn sie einen Formfehler (deficiência), eine Überschreitung der Befugnisse (excesso), besondere Schwierigkeiten oder Unklarheiten geltend machen“.

33.-34. [Verfahren vor der Kommission].

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Die behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1

35. Der Bf. rügt die Dauer des Verfahrens bezüglich seiner Klage gegen den Staat, die er am 30. Juli 1981 beim Verwaltungsgericht Lissabon erhoben

hat. Er macht eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention geltend. Dieser lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem (...) Gericht (...) innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

A. Zur Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1

36. Die Kommission und der Bf. halten diese Vorschrift für anwendbar. Das Verfahren betreffe den Ersatz des Schadens, den ein Amtsträger durch einen gegen die Rechte des Betroffenen – insbesondere sein Freiheitsrecht und sein Eigentumsrecht – verstoßenden Akt verursacht habe.

37. Die Regierung ist dagegen der Auffassung, dass Art. 6 Abs. 1 hier nicht in Betracht gezogen werden könne. Ihrer Ansicht nach hatte die angegriffene Maßnahme – der gegen den Bf. am 17. Mai 1975 erlassene Haftbefehl (s.o. Ziff. 9) – in der damaligen portugiesischen Rechtsordnung keine Grundlage. Daher könne sie keine Haftung des Staates auslösen und für diesen auch keine zivilrechtlichen Verpflichtungen verursachen, unabhängig davon, ob solche Verpflichtungen für den Präsidenten der „Behörde zur Koordinierung der Auflösung der PIDE/DGS und der LP“, der den Haftbefehl ausgestellt hat, entstanden sind.

Es handle sich hier um einen Rechtsakt, der im Zusammenhang mit einer Revolution erlassen wurde. Der daraus erwachsene Schaden könne daher nicht über die allgemeinen Grundsätze der außervertraglichen Staatshaftung abgewickelt werden. Er rühre aus einer öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen Opfer und Staat.

Kurz gesagt: Der betroffene Staat leugnet seine Verantwortlichkeit für die während der Revolution begangenen Übergriffe nicht völlig, aber möchte das Problem unter einem anderen Blickwinkel betrachten. Er ist der Ansicht, dass er noch nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen habe, um die Opfer solcher Übergriffe zu entschädigen, da ein spezielles Gesetz hierüber fehle.

Die Regierung leugnet also anscheinend nicht nur die „zivilrechtliche“ Natur des Anspruchs, sondern sogar dessen Existenz im innerstaatlichen Recht.

1. Die Existenz einer Streitigkeit über einen Anspruch

38. Es ist eindeutig, dass hier eine Streitigkeit vorliegt. Sie bezieht sich darauf, ob der Bf. Anspruch auf Entschädigung in Geld für den durch den Haftbefehl von 1975 verursachten Schaden hat (s.o. Ziff. 9-11).

39. Die betroffene Regierung erkennt an, dass diesbezüglich zwei „Standpunkte vertretbar“ sind (Schriftsatz an den Gerichtshof, Abschnitt III. Ziff. 1.5).

Vom ersten Standpunkt aus betrachtet, den die Regierung einnimmt, kann der durch die Verfassung vom 25. April 1976 ins Leben gerufene demokratische Rechtsstaat nicht für die Übergriffe der Revolutionszeit haftbar gemacht werden.

Vom zweiten Standpunkt aus betrachtet, den der Bf. einnimmt, wurden die in der Verfassung von 1933 anerkannten Grundrechte durch das Gesetz Nr. 3/1974, das die „Bewegung der Streitkräfte“ am 14. Mai 1974 verkündet hatte, bestätigt. Auch die Rechtsverordnung Nr. 48.051 vom 21. November 1967 über die außervertragliche Haftung des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für Hoheitsakte galt fort.

Unter Berufung auf diese Auffassung meint der Bf., dass der fragliche Haftbefehl, der von einem Amtsträger – dem Präsidenten der „Behörde zur Koordinierung der Auflösung der PIDE/DGS und der LP“ – in Ausübung seines Amtes erlassen wurde, die zivilrechtliche Haftung des portugiesischen Staates auslöst.

40. Die Rückkehr zur Demokratie seit April 1974 hat sicherlich in Portugal einen sozialen und politischen Strukturwandel erfordert, der unter schwierigen Bedingungen stattfand und in anderen europäischen Ländern keine Entsprechung findet. Die Bemühungen der Portugiesen, diese Entwicklung zu konsolidieren, müssen gewürdigt werden (vgl. sinngemäß Urteil *Guincho* vom 10. Juli 1984, Série A Nr. 81, S. 16 Ziff. 38, EGMR-E 2, 449).

Der Gerichtshof hat hier jedoch weder über die Begründetheit der Forderung des Bf. nach portugiesischem Recht noch über den möglichen Einfluss der revolutionären Lage, die nach den Ereignissen vom April 1974 entstanden ist, auf die Anwendung dieses Rechts zu entscheiden. Diese Fragen fallen in die ausschließliche Kompetenz der portugiesischen Gerichte.

41. Für den Gerichtshof genügt die Feststellung, dass der Bf. vertretbar behaupten kann, ihm stünde nach portugiesischem Recht – so wie er meint, es verstehen zu dürfen – ein Anspruch zu (vgl. insbesondere Urteil *James u.a.* vom 21. Februar 1986, Série A Nr. 98, S. 46, Ziff. 81, EGMR-E 3, 136 f.).

In dieser Hinsicht weist er zusammen mit der Kommission darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Lissabon am 30. Dezember 1983 eine vorbereitende Entscheidung getroffen hat, mit der die Klage für zulässig erklärt wurde (s.o. Ziff. 21), ohne dass die Staatsanwaltschaft hiergegen Berufung eingelegt hat.

2. Die zivilrechtliche Natur des Anspruchs

42. Bezüglich der „zivilrechtlichen“ Natur des Anspruchs verweist der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung, die von der Regierung auch nicht angezweifelt wurde (vgl. u.a. Urteile *König* vom 28. Juni 1978, Série A Nr. 27, S. 31 f., Ziff. 91-95, EGMR-E 1, 299-301; *Sporrong und Lönnroth* vom 23. September 1982, Série A Nr. 52, S. 29 f., Ziff. 79 f., EGMR-E 2, 159; *Zimmermann und Steiner* vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 10, Ziff. 22, EGMR-E 2, 290).

Daraus folgt insbesondere, dass der Begriff der „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ nicht allein unter Bezug auf das innerstaatliche Recht des betroffenen Staates interpretiert werden kann (Urteil *König*, a.a.O., Série A Nr. 27, S. 29 f., Ziff. 88 f., EGMR-E 1, 298 f.) und dass Art. 6 Abs. 1 unabhängig von der Natur der Parteien und des Gesetzes, nach dem der fragliche „Streit“ zu entscheiden ist, sowie unabhängig von der Natur der für die Entscheidung zuständigen Behörde Anwendung findet. Es genügt, dass der Verfahrensausgang „für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur entscheidend ist“ (Urteil *Ringelsen* vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 39, Ziff. 94, EGMR-E 1, 131).

43. Es kommt hier also nicht entscheidend darauf an, dass das portugiesische Recht im Rahmen der Staatshaftung zwischen privatrechtlichem Verhalten, für das § 501 des Zivilgesetzbuches gilt, und hoheitlichem Verhalten, für das die Rechtsverordnung Nr. 48.051 von 1967 gilt (s.o. Ziff. 30), unterscheidet, und dass für Streitigkeiten in den letztgenannten Fällen der Verwaltungs-

rechtsweg gegeben ist (s.o. Ziff. 31). Im Übrigen wurzelt die Haftung des portugiesischen Staates für hoheitliches Verhalten, vom Grundgedanken her, in den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsprinzipien des Zivilgesetzbuches und die Verwaltungsgerichte wenden in diesen Verfahren die Zivilprozessordnung an (s.o. Ziff. 30-32).

44. Der vom Bf. geltend gemachte Schadensersatzanspruch hat privatrechtlichen Charakter, da er einen „persönlichen und vermögensrechtlichen“ Inhalt hat und sich auf eine Verletzung von Rechten dieser Rechtsnatur – insbesondere des Eigentumsrechts – bezieht (vgl. sinngemäß Urteil *Zimmermann und Steiner*, a.a.O. Série A Nr. 66, S. 10, Ziff. 22, EGMR-E 2, 290). Denn der fragliche Haftbefehl zwang den Bf. dazu, mit seiner Familie nach Brasilien zu fliehen und sein Haus, sein gesamtes Vermögen und sein Unternehmen – das später für insolvent erklärt wurde – zurückzulassen (s.o. Ziff. 9 f.).

Daher ist Art. 6 Abs. 1 der Konvention im vorliegenden Fall anwendbar.

B. Zur Beachtung des Art. 6 Abs. 1

45. Nun muss nur noch geklärt werden, ob die „angemessene Frist“ überschritten wurde.

Der Bf. und die Kommission bejahen dies, aber die Regierung ist anderer Ansicht.

1. Der zu berücksichtigende Zeitraum

46. Das Verwaltungsgericht Lissabon wurde vom Bf. am 30. Juli 1981 angerufen (s.o. Ziff. 11) und hat noch nicht über die Begründetheit der Klage entschieden. Das Verfahren dauert nun also schon sechs Jahre, was angesichts des lediglich vorläufigen Charakters der bislang getroffenen Entscheidungen beträchtlich erscheint. Auch sein Ablauf erfordert eine Überprüfung am Maßstab von Art. 6 Abs. 1.

2. Die Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit der Frist

47. Die Angemessenheit der Dauer des Verfahrens muss jeweils nach den Umständen des Einzelfalles und anhand der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien – insbesondere der Komplexität des Falles sowie des Verhaltens des Bf. und der zuständigen Behörden – beurteilt werden (vgl. Urteil *Zimmermann und Steiner*, a.a.O., Série A Nr. 66, S. 11, Ziff. 24, EGMR-E 2, 290).

48. Das betroffene Verfahren wird von den Vorschriften der portugiesischen Zivilprozessordnung beherrscht, gemäß derer die Initiative den Parteien – hier dem Bf. und der Staatsanwaltschaft – obliegt. Dies entbindet das Gericht jedoch nicht davon, die Zügigkeit des Verfahrens sicherzustellen (Urteile *Guincho*, a.a.O., Série A Nr. 81, S. 14, Ziff. 32, EGMR-E 2, 447 und *Capuano* vom 25. Juni 1987, Série A Nr. 119, Ziff. 24, EGMR-E 3, 528). Überdies muss bemerkt werden, dass der Bf. gegen die vom Richter gewährten Fristverlängerungen protestiert hat (s.o. Ziff. 14-17).

a) Die Komplexität des Falles

49. Die Regierung beruft sich auf die große Komplexität des Falles. Diese habe die Staatsanwaltschaft gezwungen, mehrfach Fristverlängerung zu bean-

tragen. Da der zugrundeliegende Sachverhalt bis in die Revolutionszeit zurückreiche, habe sie Schwierigkeiten gehabt, sich die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Hinzu kamen die schwierigen Rechtsfragen und die Notwendigkeit, dass die Staatsanwaltschaft eine einheitliche Strategie auch für andere, vergleichbare Fälle entwickelt.

50. Der Gerichtshof ist – wie schon die Kommission – der Ansicht, dass der Rechtsstreit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht Fragen von einer gewissen Komplexität aufwirft. Insbesondere die „Zwischenbeschwerde“ des Bf. vom 10. Mai 1984 warf eine schwierige Frage auf (die der Waffengleichheit im betroffenen Verfahren, s.o. Ziff. 24), die fast drei Jahre lang in drei verschiedenen Instanzen behandelt wurde.

Dennoch: Alle bislang vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Verfahrensakte – wie z.B. die Entscheidung vom 30. Dezember 1983 (s.o. Ziff. 21) – hatten lediglich vorläufigen Charakter und rechtfertigen somit nicht die verstrichene Zeit.

b) Das Verhalten des Bf.

51. Der Bf. hat sich erstmals am 30. Juli 1982 – das heißt fast ein Jahr nachdem die Staatsanwaltschaft zur Hergabe ihrer Klageerwiderung aufgefordert worden war – über die verschiedenen Fristverlängerungen, die ihr gewährt worden waren, beschwert (s.o. Ziff. 14). Nach seinen Angaben wäre eine frühere Beschwerde jedoch zwecklos gewesen, da diese Verlängerungen noch auf das innerstaatliche Recht gestützt werden konnten (s.o. Ziff. 32).

In dieser Hinsicht stellt der Gerichtshof fest, dass die Aufhebung der Entscheidung vom 27. Juli 1982 durch das Verwaltungsgericht Lissabon erst am 11. Februar 1983 erfolgte (s.o. Ziff. 20), also fast drei Monate nachdem die Staatsanwaltschaft ihre Erwiderung endlich eingereicht hatte.

52. Nach Ansicht der Regierung ist die Tatsache, dass das Gericht bis jetzt nicht über die Begründetheit entschieden hat, auf das Verhalten der Parteien zurückzuführen, die sich ihrerseits ihrer verfahrensmäßigen Rechte bedient haben.

53. Das Verhalten der Staatsanwaltschaft kann nicht dem Bf. zugerechnet werden, sondern eher dem Staat, da es sich um eines seiner Organe handelt (s.u. Ziff. 54-56).

Der Bf. wiederum hat zwei „Zwischenbeschwerden“ erhoben. Die erste vom 29. September 1982 hatte keine aufschiebende Wirkung und hat daher das Verfahren nicht verzögert (s.o. Ziff. 15).

Das gilt nicht für die zweite, die am 10. Mai 1984 erhoben wurde (s.o. Ziff. 24). Diese hat das Verfahren für fast drei Jahre unterbrochen. Der Bf. war der Ansicht, dass nach der Entfernung der Klageerwiderung der Staatsanwaltschaft aus der Akte (s.o. Ziff. 20) alle in der Klageschrift vorgetragene Tatsachen als zugestanden gelten müssen. Dies folge aus dem in Art. 6 Abs. 1 der Konvention niedergelegten Grundsatz der Waffengleichheit, der die §§ 485 lit. b und 490 Abs. 4 der Zivilprozessordnung (s.o. Ziff. 32) außer Kraft gesetzt habe.

Eine dem Bf. günstige Entscheidung hätte also den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können. Sie hätte die Aufgabe des Verwaltungsgerichts erleichtert. Außerdem war ein solches Vorgehen notwendig wenn der Bf. den

innerstaatlichen Rechtsweg ausschöpfen wollte, um später die Konventionsorgane wegen der Frage der Waffengleichheit anrufen zu können (s. Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde vom 5. Oktober 1984, *Décisions et rapports*, Bd. 40).

Dennoch haben diese „Zwischenbeschwerde“ und die spätere Nichtigkeitsbeschwerde (s.o. Ziff. 26 a.E.) das Verfahren in einem gewissen Maße verkompliziert (s.o. Ziff. 50), auch wenn sie beide ihre Berechtigung hatten.

c) Das Verhalten der zuständigen Behörden

54. Nach Auffassung der Kommission waren die fünf Fristverlängerungsanträge der Staatsanwaltschaft die Hauptursache für die Verzögerung.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Lissabon am 31. Juli 1981 die Ladung der Staatsanwaltschaft angeordnet und diese aufgefordert hat, gem. § 486 Abs. 1 der Zivilprozessordnung binnen 20 Tagen auf die Klage zu erwidern (s.o. Ziff. 11). Dennoch hat sie ihre Erwidern erst am 18. November 1982 eingereicht, nachdem sie vorher gem. § 486 Abs. 3 mehrere Fristverlängerungen bekommen hatte (s.o. Ziff. 32). Am 11. Februar 1983 hat der Richter jedoch die Fristverlängerung vom 27. Juli 1982 aufgehoben, da der entsprechende Antrag der Staatsanwaltschaft zu unsubstantiiert gewesen sei. Daher entschied der Richter, die nach diesem Zeitpunkt von den Parteien eingereichten Schriftsätze – einschließlich der Klageerwidern der Staatsanwaltschaft – wegen Verspätung nicht zu berücksichtigen (s.o. Ziff. 20). Nach eineinhalb Jahren befand sich das Verfahren also erneut in seinem ursprünglichen Zustand.

Das Gericht ordnete danach die Vorlage des Haftbefehls im Original an (s.o. Ziff. 21), aber auch dies blieb erfolglos. Die vorbereitende Entscheidung hat es jedoch erst am 30. Dezember 1983 erlassen, nachdem es zehn Monate lang auf den Haftbefehl gewartet hatte.

Am 20. Januar 1984 legte der Bf. Erinnerung gegen diese Entscheidung ein. Die Erinnerung wurde dem Richter am 2. Februar vorgelegt, aber dieser hat sie wegen eines Auslandsaufenthaltes erst zwei Monate später (am 12. April) zurückgewiesen (s.o. Ziff. 22 f.).

Auch wenn das Verfahren in den nachfolgenden Instanzen – Oberstes Verwaltungsgericht und Verfassungsgericht – nicht zu beanstanden ist, so machen doch die drei vom Gerichtshof vorstehend erwähnten Zeiträume insgesamt mehr als zwei Jahre aus. Nur sehr außergewöhnliche Umstände könnten dies rechtfertigen (Urteil *Guincho*, a.a.O., Série A Nr. 81, S. 15, Ziff. 36, EGMR-E 2, 448).

55. Nach Ansicht der Regierung waren die unstrittenen Fristverlängerungsanträge wegen der Komplexität des Falles gerechtfertigt und hatten im portugiesischen Recht eine Grundlage. Die durch sie verursachte Verzögerung müsse daher bei der Überprüfung der Verfahrensdauer außer Betracht bleiben.

56. Der Gerichtshof hat die Komplexität des Falles bereits berücksichtigt (s.o. Ziff. 50). Die Argumentation der Regierung überzeugt ihn darüber hinaus nicht. Dass das innerstaatliche Recht der Staatsanwaltschaft die Stellung von Fristverlängerungsanträgen erlaubt, schließt nicht die Verantwort-

lichkeit des Staates für die daraus resultierenden Verzögerungen aus. Die Staatsanwaltschaft hätte auf die Stellung solcher Anträge verzichten oder der Verwaltungsrichter hätte sie zurückweisen können, was er übrigens am 11. Februar 1983 auch getan hat.

3. Ergebnis

57. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass weder die Komplexität des Falles noch das Verhalten des Bf. die Verfahrensdauer in bedeutsamem Maße beeinflusst haben. Sie beruht im Wesentlichen auf der Art und Weise, wie die zuständigen Behörden das Verfahren geführt haben.

Die „angemessene Frist“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Konvention wurde daher überschritten.

II. Die Anwendung von Art. 50

58. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

A. Schadensersatz

59. Der Bf. fordert 8 Mio. portugiesische Escudos [ca. 39.904,- Euro] als Verzugszinsen wegen der fünf Jahre, die das noch anhängige innerstaatliche Verfahren schon gedauert hat, berechnet mit einem Zinssatz von 23 % auf Grundlage der dort von ihm eingeklagten Entschädigungssumme.

Darüber hinaus verlangt er 5 Mio. Escudos [ca. 24.940,- Euro] für den materiellen und immateriellen Schaden. Dass die portugiesischen Gerichte noch nicht über seine Zivilklage entschieden haben, habe ihn daran gehindert dauerhaft nach Portugal zurückzukehren, nachdem er wegen des umstrittenen Haftbefehls dort alles Vermögen verloren hatte.

60. Die Regierung weist darauf hin, dass Verzugszinsen von den nationalen Gerichten zugesprochen werden können, die im Übrigen bei der Bemessung der Schadensersatzsumme auch die Inflation und den Geldwertverlust berücksichtigen. Darüber hinaus habe die Dauer des Verfahrens dem Bf. keinerlei materiellen Schaden zugefügt, da dieser sich auf Dauer in Brasilien niedergelassen habe.

61. Hinsichtlich der Verzugszinsen stimmt der Gerichtshof mit der Kommission überein: Die portugiesischen Gerichte werden diese zum gegebenen Zeitpunkt zusprechen müssen, wenn sie dem Bf. Recht geben. Der Gerichtshof kann aber keinesfalls den Ausgang des noch anhängigen Verfahrens vorwegnehmen (vgl. insbesondere sinngemäß Urteil *Bönisch* vom 2. Juni 1986, Série A Nr. 103, S. 8, Ziff. 11, EGMR-E 3, 60).

Der behauptete materielle Schaden wurde nicht durch die im vorliegenden Urteil festgestellte Überschreitung der „angemessenen Frist“ verursacht. Die

angebliche Unmöglichkeit einer Rückkehr nach Portugal beruht auf dem Haftbefehl, der den Bf. gezwungen hat, sein gesamtes Vermögen in der Heimat zurückzulassen und nach Brasilien zu fliehen. Dabei handelt es sich jedoch um den Gegenstand der vor dem Verwaltungsgericht Lissabon anhängigen Klage, über deren Ausgang der Gerichtshof nicht spekulieren kann.

Dagegen hat der Bf. einen unbestreitbaren immateriellen Schaden erlitten. Nach sechs Jahren muss er immer noch mit der Ungewissheit hinsichtlich des Ausgangs des betroffenen Verfahrens leben und damit auch hinsichtlich der Möglichkeit, wie von ihm gewünscht nach Portugal zurückzukehren. Unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen, spricht der Gerichtshof dem Bf. 500.000,- Escudos [ca. 2.494,- Euro] zu.

B. Kosten und Auslagen

62. Der Bf. verlangt im Übrigen die Erstattung von 1 Mio. Escudos [ca. 4.988,- Euro] an Kosten und Auslagen, die durch seine Vertretung durch zwei Rechtsanwälte vor den Konventionsorganen verursacht wurden, nämlich 500.000,- Escudos [ca. 2.494,- Euro] an Honoraren, 470.000,- Escudos [ca. 2.344,- Euro] Reisekosten und 30.000,- Escudos [ca. 150,- Euro] allgemeine Unkosten.

Die Regierung hält die Vertretung durch zwei Rechtsanwälte unter Berufung auf die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs diesbezüglich entwickelten Grundsätze (vgl. u.a. Urteil *Bönisch*, a.a.O., Série A Nr. 103, S. 9, Ziff. 15, EGMR-E 3, 61) für überflüssig.

63. Die Regierung erkennt die Bedeutung der von diesem Verfahren aufgeworfenen Fragen an. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann dies die Gegenwart von zwei Rechtsanwälten in der Verhandlung rechtfertigen. Die Höhe der Kosten, die ihre Beteiligung am Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof verursacht hat, und die Höhe der allgemeinen Unkosten erscheinen vernünftig. Dagegen hält der Gerichtshof eine Summe von 400.000,- Escudos [ca. 1.995,- Euro] an Honoraren für ausreichend.

Insgesamt hat der Bf. also Anspruch auf die Erstattung von 900.000,- Escudos [ca. 4.489,- Euro] an Kosten und Auslagen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass Art. 6 Abs. 1 der Konvention im vorliegenden Fall anwendbar ist;
2. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
3. dass der betroffene Staat an den Bf. 500.000,- Escudos [ca. 2.494,- Euro] als Ersatz des immateriellen Schadens und 900.000,- Escudos [ca. 4.489,- Euro] an Kosten und Auslagen zu zahlen hat;
4. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), De Meyer (Belgier), Melo Franco (Richter *ad hoc*, Portugiese); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)